

BUND Landesverband Thüringen, Trommsdorffstr.5, 99084 Erfurt

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau
und Naturschutz (TLUBN), Abteilung 8
Geologie und Bergbau
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Erfurt, der 03.05.2022

BETREFF: Stellungnahme des BUND Thüringen e.V. zum Verfahren „Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a Bundesberggesetz (BBergG) zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Erweiterung Kalksteintagebau Deuna der Firma Dyckerhoff GmbH“

VORAB

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an, uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

STELLUNGNAHME

Wir lehnen eine Erweiterung des bestehenden Tagebaus und den damit einhergehenden Verlust von fast 70 Hektar Laub(misch)wald ab!

Aufgrund des im Freistaat herrschenden Klimas käme die Buche in Thüringen flächendeckend vor. Ausnahmen bilden lediglich einige Kammlagen. Tatsächlich macht die Buche aber nur knapp 20% der Waldfläche aus. Die aktuelle Waldkrise verdeutlicht einmal mehr die Bedeutung von gesunden Wäldern und zeigt den desolaten Zustand der thüringer Forste auf. Laut Waldzustandsbericht 2021 für Thüringen sind nur noch 11% der Buchen als gesund einzustufen, 55% weisen starke Vitalitätsverluste auf.

Maßnahmen, die bestehende Buchenwälder schädigen und/ oder vernichten sind deswegen aus Sicht des BUND durchweg zu unterlassen.

Im Managementplan (Fachbeitrag Offenland) für das sich direkt an das geplante Erweiterungsgebiet des Tagebaus anschließende FFH-Gebiet 167 „NSG Keulaer Wald“ (DE 4629-301) Stand 2019 steht:

„Das Zementwerk Deuna wurde Ende der 1970er Jahre erbaut und stellt seitdem v. a. in den 1980er Jahren durch beträchtliche Zementstaub- und Rauchgasemissionen eine erhebliche Beeinträchtigung für den Waldbestand des FFH-Gebietes dar (WENZEL et al. 2012).“

In einem Gutachten (PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- & TIERÖKOLOGIE DR. WEISE 1993) wurde darauf eingegangen, dass noch im Jahr 1993 insbesondere das Buchensterben in ausgeprägter Weise im NSG „Keulaer Wald“ festzustellen war. Dies äußerte sich beispielsweise in Schleimfluss oder Zunderschwamm. Außerdem trat in diesem Zusammenhang gehäuft eine Rot- und Spritzkernbildung in Buchen des Keulaer Waldes auf, welche 1992/93 geschlagen wurden. In den Jahren 1991 und 1993 wurden neue Filteranlagen im Zementwerk eingebaut, durch welche eine deutliche Senkung der Emissionen erreicht werden konnte. Neuere Daten zum Einfluss der Zementfabrik auf das NSG „Keulaer Wald“ existieren jedoch nicht, so dass über die aktuell von der Fabrik ausgehende Beeinträchtigung keine Aussagen getroffen werden können.“

Bevor Verfahren zur Erweiterung des laufenden Betriebes stattgegeben wird, sollten dringend die fehlenden Daten erhoben werden, um den Einfluss der Emissionen auf die umliegenden Waldbestände zu erfassen und in Planungen einfließen zu lassen.

Zur Abschirmung des Tagebaus „nach außen“ sowie auch um den Waldverbund nicht komplett abzuschneiden soll ein Waldstreifen mit einer Breite von 100 Metern belassen werden. Drei Instanzen forderten vorab eine Verbreiterung des geplanten Waldstreifens auf 200 Meter:

1. Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als oberste Forstbehörde am 28.10.2015:
„Um das Erweiterungsfeld herum soll nach Vorstellung der Vorhabensträgerin ein ca. 100 m breiter Waldstreifen belassen werden, um negative Auswirkungen des Steinbruchs auf die Umgebung zu unterbinden und zugleich einen Sichtschutz auf das Tagebaugelände abzusichern. Die oberste Forstbehörde hält diese Dimension für nicht ausreichend, da durch die plötzliche Freistellung und Besonnung der Bäume erfahrungsgemäß damit zu rechnen ist, dass sich dieser Waldstreifen auflöst. Hier wird die Verbreiterung des Waldstreifens auf mind. 200 m gefordert. Dies würde auch die Wanderung des waldbewohnenden Wildes, einschließlich Luchs und Wildkatze, entlang des Höhenzuges Dün erleichtern.“
2. Der Ortsteilrat von Zaunröden (Ortsteil der Gemeinde Dünwald) am 07.11.2015:
„Es wird eine Breite von 200 m gefordert mit der Begründung, der wenige Baumbestand würde den immer stärkeren Winden nicht standhalten. Somit hätten die Menschen in Zaunröden keine Schutzwirkung gegen Lärm und Staub mehr.“
3. Das Thüringer Landesbergamt im Protokoll zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung am 17.12.2015:
„Dabei ist zu untersuchen, ob entlang der Tagebaukante bei Erreichen der maximalen Abbaugrenze ein Gehölzstreifen von 200 m anstatt nur 100 m Breite verbleiben soll.“

Das vom Antragsteller beauftragte Gutachten „Stabilisierung der verbleibenden Gehölzkulisse entlang des geplanten südlichen Tagebaurandes während der weiteren Abbautätigkeit im Kalksteintagebau Deuna“ will belegen, dass 100m reichen. Dem widersprechen wir und berufen uns auch auf den „Ergebnisbericht zur Erfassung von Biotopen, Pflanzen und Tieren“ der G&P Umweltplanung GbR 2018, in dem steht: *„Die Breite des Streifens, in dem eine Schädigung der Vitalität von Waldbäumen erkennbar ist, liegt bei etwa 50-100 m, wobei die Intensität der Schädigung vom Tagebaurand zum Waldinneren schnell abnimmt: So ist am dem Tagebau zugewandten Waldrand eine truppweise Häufung von stark geschädigten bis fast abgestorbenen Bäumen festzustellen, während zum Waldinneren nur noch einzelne geschädigte Bäume im Bestand vertreten sind.“*

Diese geschädigten Waldbereiche sind aus forstwirtschaftlicher Sicht als nicht erwünschte Folge des Tagebaubetriebs zu bewerten.“

Zum Schutz des verbleibenden Waldrandstreifens mit Breite von 100 Metern soll nach innen, zum Tagebaubetrieb hin, ein 30 Meter breiter Waldmantelsaum angelegt werden.

Im Hinblick darauf, dass das erklärte Ziel der Maßnahme darin besteht, sowohl den vor Maßnahmenbeginn gepflanzten Waldstreifen, als auch die verbleibenden 100m Laubwald zu schützen bestehen erhebliche Zweifel daran, dass:

1. Ein Waldmantel von 20m ausreicht, um die Emissionen und Wettereinflüsse abzufangen. (Die angegebenen 30 m sind hier irreführend, da 10 m auf Wirtschaftsweg. und Immissionsschutzwall entfallen und nicht als stufiger, gut strukturierter Waldrand gelten können.) Da vom Tagebau augenscheinlich stark gehölzschädigende Einflüsse ausgehen, würde ein bestimmter Anteil der Gehölze sowieso absterben.
2. Die 100 Meter verbliebener Wald geschützt werden können. Um den Streifen vor Starkwind, UV-Strahlung, Austrocknung und der Einwehung von Pestiziden und Düngemitteln angrenzender Agrarlandschaften zu schützen, bedürfte es auch einen stufigen Außensaum.

Da also davon auszugehen ist, dass der Waldstreifen zukünftig von beiden Seiten diversen Einwirkungen durch Emissionen, Pestizide und das Wetter ausgesetzt ist, ist der dauerhafte Erhalt gesunder Bäume mehr als fraglich.

Im Rahmenbetriebsplan »Kalksteinabbau Deuna – Erweiterung« findet sich folgender Passus:

„Zur Stabilisierung des verbleibenden Waldstreifens ist die frühzeitige Anlage eines gestuften Waldsaums von 20 m Breite vorgesehen (10 Jahre vor Freistellung). Diese gutachterliche Empfehlung (LEWINSKI 2016 – Anlage 18) verfolgt das Ziel, die Altbuchen, die bisher im Waldinneren standen, bei Freistellung vor Sonnenbrand und möglichen Folgeschäden zu schützen sowie den Windeinfluss auf den verbleibenden Bestand zu reduzieren und das Bestandsklima zu regulieren.“

Hier stellt sich uns die Frage, wie ein maximal 10 Jahre alter Waldsaum die Altbuchen vor Sonnenbrand schützen kann. Der starke Lichteinfall in Laubwäldern, bedingt u.a. durch falsche forstwirtschaftliche oder ähnliche Maßnahmen, die zu starken Auflichtungen führen (siehe dieses Verfahren) führt zu extremer Entwässerung und Sonnenbrand bei Buchen und Eichen. Das geplante Vorhaben begünstigt den Trockenstress für das Waldrudiment extrem und auch der neue Waldsaum (selbst wenn er 60 Jahre alt wäre) schafft keinen Kronenschluss zum Schutz der Altbuchen.

Auch den Abschnitt *„[...] abschnittsweise und frühzeitige Entwicklung eines gestuften Waldsaums im Abstand von ca. 10 m zu verbleibenden Böschungsoberkanten (Maßnahme S 1)“* wird als Kompensationsmaßnahme geführt.“ sehen wir aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch, denn er ist irreführend. Das Anlegen eines Waldsaums (auf den auch ein Wirtschaftsweg entfällt) auf einer durch das Verfahren verursachten Kahlschlagsfläche als Kompensationsmaßnahme zu definieren ist skurril.

Im Hinblick auf die im Untersuchungsraum erfassten Arten möchten wir auf die Aktualität der Daten hinweisen. Die Daten sollten nicht älter als fünf Jahre sein. Im Vorfeld umzusetzender Maßnahmen sind im Zweifelsfall weitere Kartierungen und/ oder Datenrecherchen umzusetzen.

Die hier angebrachten Fledermausdaten von 2015 und 2017 können bspw. um eine gesonderte Abfrage bei der Stiftung FLEDERMAUS in Erfurt erweitert werden. Die Stiftung hält und pflegt die Thüringer Fledermausdatenbank und ist im Besitz der aktuellen Daten.

Sowohl im vorgelegten Protokoll zur Festlegung des Untersuchungsraumes aus dem Juli 2016 als auch im „Ergebnisbericht zur Erfassung von Biotopen, Pflanzen und Tieren“ der G&P Umweltplanung GbR 2018 wird keine Baumhöhlenkartierung im Hinblick auf das Vorkommen von Fledermäusen gefordert.

Obwohl im „Ergebnisbericht zur Erfassung von Biotopen, Pflanzen und Tieren“ der G&P Umweltplanung GbR von 2018 steht: *„Das Quartierpotenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten ist in weiten Bereichen der Laubwaldbestände des Keulaer Waldes als hoch einzustufen, da sich hier überwiegend ältere Buchenbestände finden. [...] Allerdings haben die Wälder in den meisten Teilbereichen ein Alter von mindestens 80 Jahren erreicht, so dass das Vorhandensein von Fledermausquartieren grundsätzlich zu erwarten ist.“*

Dass keine flächendeckende Kartierung gefordert wird verwundert insofern, als dass das FFH-Gebiet unmittelbar an die Untersuchungsfläche anschließt und zum selben Biotopverbund zählt. Insofern ist davon auszugehen, dass sich im betroffenen Waldgebiet ebenso Fledermausquartiere finden.

Noch unverständlicher wird für uns eine Auslassung der Kartierung im Hinblick auf folgenden Absatz im Rahmenbetriebsplan »Kalksteinabbau Deuna - Erweiterung«:

„Zur Vermeidung möglicher Schädigungen von Fledermäusen in Tagesverstecken innerhalb der Waldbestände ist der Holzeinschlag vorzugsweise während der Schwärmphase (September/Oktober) durchzuführen. Da dieser Zeitraum aber erfahrungsgemäß für größere Rodungsabschnitte zu kurz bemessen ist, ziehen sich die Rodungsarbeiten i.d.R. in die Spätherbst-/ Wintermonate hinein. Da bei relativ mildem Witterungsverlauf in dieser Zeit auch Baumhöhlen als Winterquartiere von einigen Arten genutzt werden, wird der betroffene Rodungsabschnitt vorab auf das Vorkommen von entsprechenden Tagesverstecken und auf Besatz kontrolliert (Detektoranalysen einige Tage vor Rodung).“

Wie werden die Tagverstecke bekannt, wenn keine Baumhöhlenkartierungen gemacht werden?

Wie sollen Detektoren schlafende Fledermäuse anzeigen?

Auch der folgende Absatz aus dem RBP zeigt die erhöhte Betroffenheit von potenziellen Fledermauswinter- und Zwischenquartieren auf:

„Zum Schutz gehölzbrütender Vogelarten erfolgt der Holzeinschlag außerhalb der artspezifischen Brut- und Setzzeit und somit in den Spätherbst- und Wintermonaten zwischen September/Oktober und Ende Februar.“

Weitere Anmerkungen ergeben sich für uns hinsichtlich des Biotopverbundes. Waldbewohnende und wandernde Tierarten mit größeren Raumansprüchen wie bspw. Wildkatze und Luchs sind auf unzerschnittene Waldverbände angewiesen. Hierzu zählt in Nordthüringen insbesondere der Dün mit seinen Ausläufern. Das Vorhaben zerschneidet diesen Wanderkorridor empfindlich (siehe Abbildung 1) und es ist nicht klar, ob - Arten mit großen Raumansprüchen den Wanderkorridor zukünftig noch nutzen werden.

Auch hier findet sich im „Ergebnisbericht zur Erfassung von Biotopen, Pflanzen und Tieren“ der G&P Umweltplanung GbR von 2018 ein wichtiger Passus:

„Eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung kommt dem Keulaer Wald, insbesondere den östlich des Tagebaus liegenden Flächen dagegen aufgrund seiner Großflächigkeit und Unzerschnittenheit zu. Damit verbunden ist ein erhöhtes Habitatpotenzial für waldbewohnende Tierarten mit größeren Raumansprüchen.“



Abbildung 1: Ein Ausschnitt aus dem Wildkatzenwegeplan belegt Nachweise der Art im Untersuchungsraum und zeigt die Bedeutung im Biotoperbund als Wanderroute für die Wildkatze und auch den Luchs, der ebenso auf unzerschnittene Waldbiotope angewiesen ist. Hier zeigt sich eine Unterbrechung des Wander-Korridors ohne potenzielle Ausweichmöglichkeiten für die Tiere. Quelle: www.wildkatzenwegeplan.de

Aktuelle Verbreitungskarten des Luchs zeigen zwar, dass der Waldgürtel „Dün“ kein dauerhaftes Luchsvorkommen beherbergt, gleichwohl wird er aber bei der Abwanderung genutzt, z.B. vom Harz in andere potenzielle Reproduktionshabitate (Nordhessen, Thüringer Wald). Sporadischen Hinweise von „Durchzüglern“ belegen die Nutzung und Bedeutung des Wanderkorridors.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Anita Giermann

Hausanschrift:
BUND Thüringen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt

Spendenkonto:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN:
DE93
820510000130093793
BIC:
HELADEF1WEM

Geschäftskonto:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN:
DE37
820510000130093831
BIC:
HELADEF1WEM

Vereinsregister:
Erfurt VR 95
Steuernummer:
151/141/05071

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND Thüringen sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.